2.3

Die Differenz der Dividenden einer alten Aktie zu einer neuen Aktie ist der so genannte Dividendennachteil.
Dieser wird bei der Ermittlung des Wertes des Bezugsrechtes wie folgt berücksichtigt: $\frac{K_a-(K_n+\text{Dividendennachteil})}{\frac{a}{n}+1}$. Ein Dividendennachteil verringert den Wert des Bezugsrechtes. Ein Dividendenvorteil erhöht diesen – ein Unternehmen kann somit den Erwerb der neuen Aktien (zumindest theoretisch) attraktiver gestalten.

2.4
Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand, für längstens fünf Jahre, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, ohne dass ein bestimmter Finanzierunganlass vorliegt, so spricht man von **einer genehmigten Kapitalerhöhung**. Es wird eine Dreiviertelmehrheit auf der HV benötigt und das Grundkapital darf um maximal 50 % erhöht werden. Somit kann der Vorstand flexibel je nach Kapitalmarktlage handeln.

Bei der **bedingten Kapitalerhöhung** ermächtigt die HV den Vorstand, eine Kapitalerhöhung nur unter bestimmten Bedingungen durchzuführen:
Diese dienen beispielsweise der Vorbereitung von Fusionen oder der Gewährung von Bezugsrechten für Belegschaftsaktien, die den Arbeitnehmer aus der Gewinnbeteiligung zustehen. Es wird eine Dreiviertelmehrheit auf der HV benötigt und das Grundkapital darf um maximal 50 % erhöht werden.
Die **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Aktiengesellschaft ihr Nominalkapital erhöht, indem sie Eigenkapitalanteile, die bisher als Kapital- oder Gewinnrücklage ausgewiesen wurden, in gezeichnetes Kapital überführt. Es werden kostenlose Zusatzaktien (Berichtigungsaktien- oder Gratisaktien) ausgegeben. Dem Unternehmen fließen hierbei keine neuen Mittel zu. Es wird eine Dreiviertelmehrheit auf der HV benötigt.

2.5

Jahresüberschuss	90.000,00 Euro
+ Gewinnvortrag des Vorjahres	5.000,00 Euro
- Einstellung in die andere Gewinnrücklage	30.000,00 Euro
= Bilanzgewinn	55.000,00 Euro

Gesetzliche Rücklage = (5 % des um einen Verlustvortrags geminderten JÜ, bis gesetzliche RL und Kapital-RL mindestens 10 % des Grundkapitals betragen)
Kapitalrücklage: 200.000,00 Euro
Gesetzliche Rücklage: 800.000,00 Euro
Andere Gewinnrücklage: 280.000,00 Euro